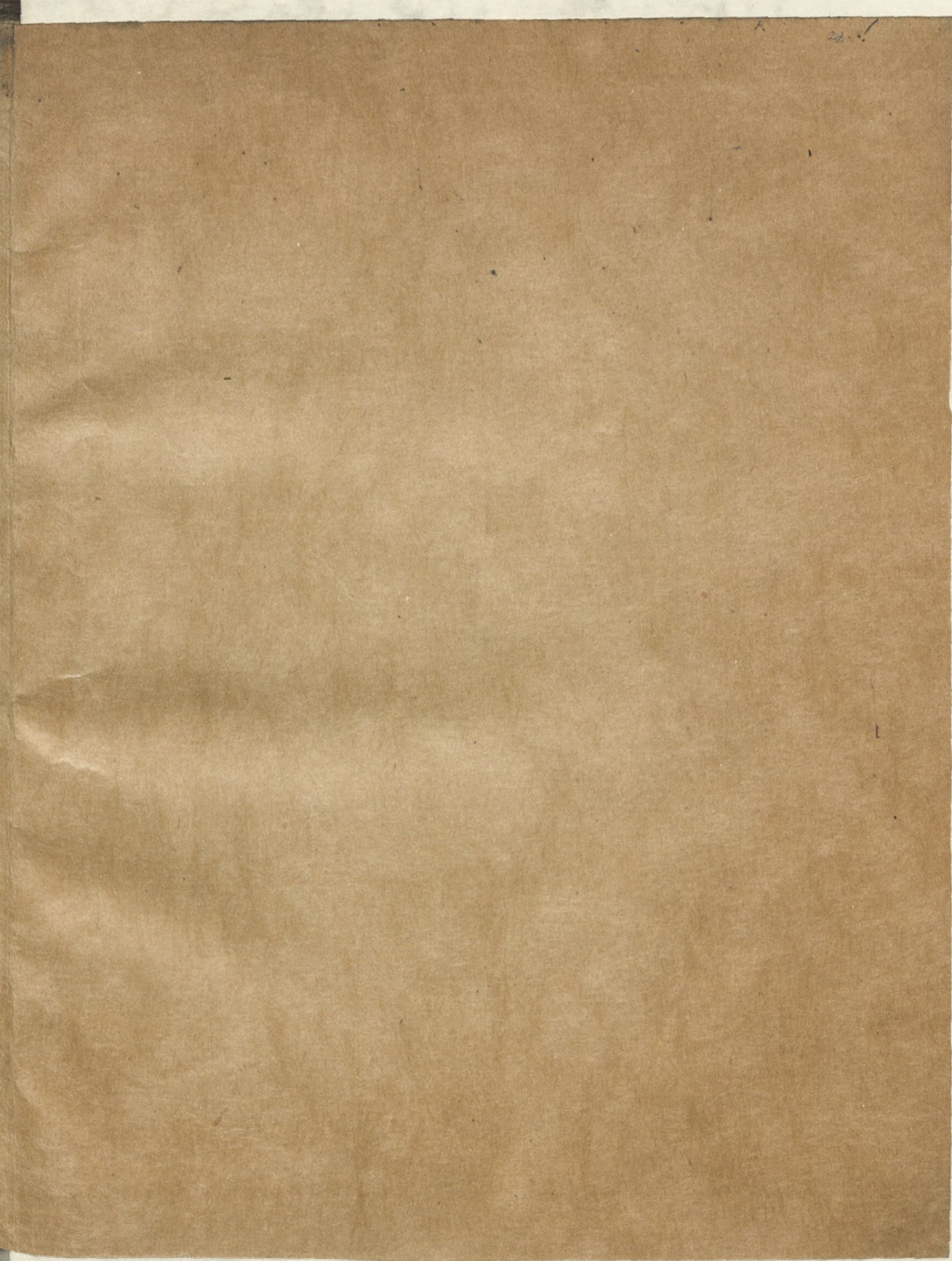
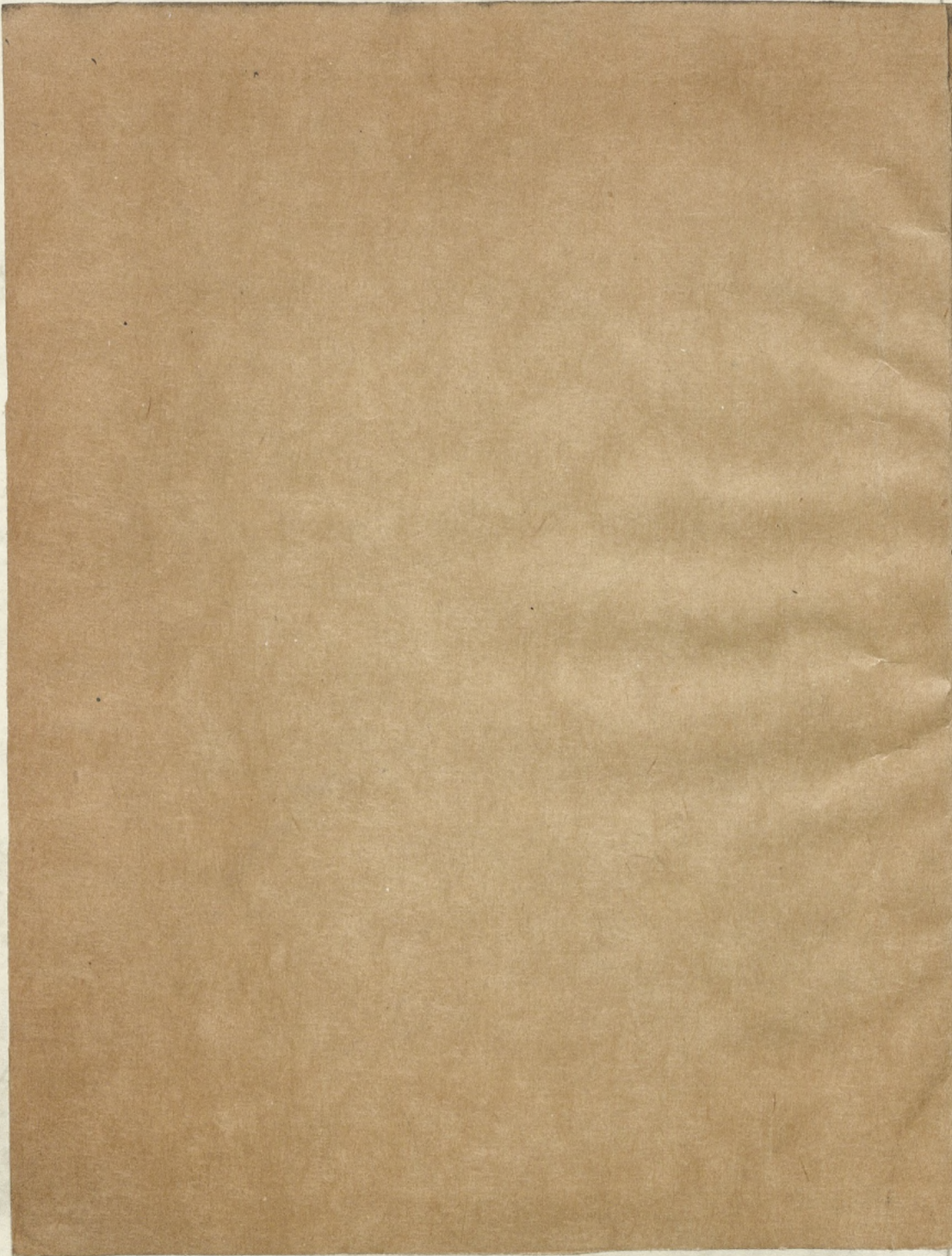


25

\$ 11205







Hürstlich=Welschnische
Deutsche
Stadt=und Land=
Schul=Ordnung.



In der Hürstl. Residenz-Stadt Welsche
gedruckt zum andernmahl / ANNO 1711.
von Johann Theoph. Straubeln.



9000541

St. 2231

52-2006/
685/6



[200-]

25. 07. 2006



Wunders Ottes Gnaden/
Wir Silvius Friedrich/
Herzog zu Württemberg und
Bed/ auch in Schlesien zur Delfe/ Graf
zu Nempelgart/ Herr zu Wendenheim/
Sternberg und Medzibohr/ 2c.

Urkunden hiermit öffentlich / und thun kund je-
den und allen/ unsern Landsassen/ Unterthanen/ und lieben
getreuen Herren / denen von der Ritterschaft / Amtleuten /
auch denen Bürgermeistern und Rathmännern der Städte
Delfe und Festenberg / Schultheissen / und allen andern
Geist- und Weltlichen Inwohnern / unsers Districtus Delf-
nischen Fürstenthums / unsern Gruß / Gnade und alles
Gute zuvor :

Und setzen darbey auffer Zweifel/ es werde Denenselbten/
sambt und sonders / zur Gnüge bekandt und wissend seyn/
was massen Wir / aus erheblichen und wichtigen Ursachen /

nach dem vormaligen löblichen Exempel unserer Christ: Fürstlichen Vorfahren/ besonders des Weyland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn SILVII, Herzogen zu Württemberg und Teck / auch in Schlesien zur Dels / Grafen zu Mompelgart / Herrn zu Heidenheim / Sternberg und Medzibohr / unsers Gnädig: Hochgeehrten Herrn Vaters Gnaden / Christmildesten Andenkens / und anderer reinen Evangelischen Obrigkeiten / abermal eine Visitation bey denen gesambten Evangelischen Kirchen unsers Districtus, Delsnischen Fürstenthums / mit reiffem bedacht / durch hierzu verordnete Welt- und Geistliche Personen / im Nahmen Gottes vor die Hand genommen / und werckstellig machen lassen.

Wann dann nun hierauf / durch die Gnade Gottes / dieses so nützliche und heilsame Werck glücklich zu Ende gebracht worden / und Wir aus der Uns abgestatteten unterthänigen Relation höchst: mißfällig vernommen und verspüret haben / wie daß in denen Kirch: Spielen fast sehr grosser Mangel an denen Schulen sich ereignet / also / daß an theils Orten gar keine Schulen bisher gehalten / an theils Orten auch die Zahl der Schüler / ungeachtet der ziemlich grossen Gemeinen / sehr geringe befunden worden / und Wir nun reifflich bey Uns erwogen / wie daß Schulen in Warheit Pflanz: Gärten der Christlichen Kirchen seyn / auch mehrentheils der Grund des Christenthums darauf beruhet ; ausser diesen auch / Wir von der Jugend hinkünftig keine guttartige Untertanen / Lehrer und Prediger / in gleichen keine fromme Kirchen: Kinder / und also insgesambt künftig noch schlechtere Christen haben würden ; Als haben Wir aus obliegender Christ: Fürstl. Vorseorge / diesem vorzukommen / unserer Schuldigkeit erachtet / und durch eine richtige Schul: Ordnung / welcher Wir / von einem jeden Punctuell, und zwar bey Vermendung unse-

rer

rer höchsten Ungnade / und unnachbleiblicher Straffe (welche Wir uns vorbehalten) nachzukommen / hiermit einmahl / vor allemahl / gemässen / ja alles Ernstes befehlen / dazu den gehörigen und höchstwendthigten Grund legen wollen.

Ordnen / setzen und wollen demnach / und zwar alles Ernstes :

I.

Dass alle Eltern / ohne Unterscheid / Vermöge unserer Kirchen-Constitution, Artic. 2. S. 4. ihre Kinder / so wohl Knaben als Mägdelein / Winters und Sommers / von dem sechsten Jahre ihres Alters an / bis zum neunenden / so hierbey mit eingeschlossen / zu verstehen / zur Schulen halten sollen : Welches aber nicht dahin zu deuten / daß sie alsdenn selbte / bey Verflüßung des neunenden Jahres / herausnehmen möchten / Soltt gebe / sie hätten etwas oder nichts gelernt / sondern sie sollen auch über das neunende Jahr / und zwar so lange in der Schulen gehalten werden / bis sie auf dem Lande ihren Catechismus und fertiges Lesen / in den Städten aber auch zugleich / nebenst dem Catechismo und fertigem Lesen / das Schreiben und Rechnen erlernen haben.

I.
Ambt der Eltern.

2. Sollen sich Eltern ihre Kinder zur Schulen zu schicken nicht nötigen lassen / widrigenfalls / und da welche gefunden werden solten / die ihre Kinder / wie viel sie deren / vom sechsten Jahre und drüber an / hätten / auf Erinnern des Pfarr- Erns oder Schulen-Inspectoris, nicht zur Schulen senden wolten / sondern mit Beythat der Obrigkeit und Herrschaften darzu gezwungen werden müssen / soll ein bezechter Bürger einen halben Thaler / ein Bauer einen halben Gulden / ein Gärtner sechs Groschen / in das Ararium Scholasticum vor jedes Kind zu erlegen schuldig seyn.

3. Sollen Eltern ihre Kinder fein fleißig anhalten zu rechter und gehöriger Zeit sich zur Schulen einzufinden / damit sie bald bey dem Anfange der Schulen / und also bey dem

Bethen und Singen gegenwärtig seyn können/und sie deswegen Morgens frühe/ zu rechter Zeit wecken/ und fortfördern.

4. Ausser Kranckheiten / sollen Eltern durchaus ihre Kinder nicht eine Stunde auffser der Schulen zu Hause halten/sie aber etwas vor/umb welches willen die Kinder das heime bleiben müsten/ sollen sie es dem Schulmeister andeuten/ und umb Erlaubnuß bitten lassen; Widrigensfalls soll vor jeden Tag ein Bürger 1. Sgr. ein Bauer 1. Gr. und ein Gärtner 9. Hl. dem Arario Scholastico verfallen seyn/und soll deswegen/dem Schulmeister in seinem Schul-Gelde nichts abgehen.

5. Sollen Eltern über den Schulhalter/entweder des Unfleisses / oder allzuharter Züchtigung wegen/ Beschwer haben/soll ihnen durchaus nicht zugelassen seyn/ deswegen den Schulhalter in seinem Schul-Hause zu übertreten/und mit ihm zu exostuliren/bey Straffe/ einem Bürger 15. Sgr. einem Bauern 10. Sgr. einem Gärtner 6. Sgr. so dem Arario Scholastico verfallen seyn sollen: Sondern es soll solches dem Schul-Inspectori oder PfarrErn angemeldet werden / welcher den Schulhalter vorfordern/und nach gewissenhaften Gutachten/ keinem zu Liebe noch zu Leide/ zwischen ihnen richten soll; Wolten aber die Eltern dabey nicht beruhen / soll solches zugleich vor die Obrigkeit / und auf dem Lande vor diejenige Herrschaft / unter welcher der Verbrecher wohnhaftig / gebracht/und die Sache/ mit Zuziehung des Schul-Inspectoris, oder PfarrErns / beygelegt und geschlichtet / das unrechte Theil auch/dem Arario Scholastico zum besten/gebührendes abgestraffet werden.

6. Sollen Eltern gute Hauszucht halten / die Kinder daheime dahin anhalten / daß sie / so wohl früh Morgens als Abends/ vor und nach Tische/ ihre Gebethe und Andacht verrichten / desgleichen / daß sie ihre andere Lectiones, welche

welche sie in der Schulen aussagen sollen/überlesen/ im Schrei-
ben sich üben/und allemahl nach Tische ihre gelernte Sprüche/
Reim: Geberthlein/ Evangelia und Psalmen bethen lassen/ auch
Sonntags aus der Predigt/ selbige/ so viel sich thun läßt/ zu
Hause befragen/ als nemlich: Was der Text gewesen? Worvon
darauf gehandelt worden? Was für Sprüche/ insonderheit
von denen/ die sie schon gelernt/ vorgekommen? Was für Leh-
ren/ Trost/ Vermahnungen/ und Warnungen angeführet
worden? Ferner sie zu wahrer Gottesfurcht mit Worten und
guten Exempeln anmahnen/ und umb ihren Muthwillen
gebühlich straffen.

7. Und weil zu Zerrüttung und Ermangelung der II.
wohlbestalten Schulen (wie unstrittig) die Nachlässigkeit der Amt des
PfarrErn nicht wenig contribuiret/ als wollen Wir hiermit PfarrErn
allen und jeden PfarrErn bey denen Pflichten/ damit sie vor- und In-
aus Gott/ der sie in seinen Weinberg zu treuen Arbeitern gese- specto-
het und verordnet/ sodann Uns/ dero Landes: Fürstlichen D- rum,
brigkeit/ als auch ihren Collatoribus, und gangem Auditorio ver-
bunden sind/ ja bey ihrer Seelen Seligkeit/ alles gebührenden
Ernstes/ erinnert und ermahnet haben/ daß sie allemahl/ wenn
sie in ihren Predigten nur Gelegenheit überkommen/ der Schul-
len Würde/ und hohe Nutzbarkeit/ und der Eltern erheischende
Schuldigkeit/ eyfrigst urgiren/ sodann sich als sorgfältige und
embfisse Inspectores der Schulen/ dafür sie vorlängst unsere
Fürstl. Kirchen-Ordnung Artic. 2. §. 3. erkläret/ in gewisser
Versicherung/ daß sie dessen vortreflichen und herrlichen Nu-
tzen Selbst unter ihren Kirchen-Kindern/ und hiernächst die-
ewige herrliche Gnaden-Belohnung von Gotte zu gewar-
ten haben werden/ erweisen sollen.

8. Soll ein jeder PfarrEr und Schul-Inspector
auf diejenigen Kinder/ so zur Schulen tüchtig sind/ (darzu
ihnen ihr Seelen-Register/ wann sie das alle Jahr richtig hal-
ten

ten und continuiren werden / allwohin sie unsere Kirchen-Con-
stitution Artic. 3. verbindet/dienen wird) gute und genaue Acht
haben/das sie zur Schulen gehalten werden/davon der Catalo-
gus alle Jahr præcisè auf Mariæ Reinigung/von denen Pfarr-
Ern und Inspectoribus zu unserm Consistorio, bey Straffe eines
Thalers in das Ararium Scholasticum eingeschicket werden soll;
Und da PfarrEr oder Inspector in einem und andern Hause
Kinder aufstossen solte/welche tüchtig in die Schule/ und über
das sechste Jahr wären/und dennoch nicht zur Schulen gehal-
ten würden/sol Er/PfarrEr oder Inspector, die Eltern vor sich
fordern/und sie deswegen zur Rede setzen/und das sie die Kinder
zur Schulen senden sollen/enfrig und alles Ernstes anermah-
nen/ und wenn das nicht verfangen solte / solches alsobald der
Herrschaft oder dem Rathe anzeigen/womit von selbigen ihme
wider dieselbten nach Ziel- und Maasgeben des obigen S. 2.
Dieser unsrer Schul-Ordnung / die hülffliche Hand gebothen
werden möge. Widrigenfalls/und da der PfarrEr/oder In-
spector das ihrige dabey nicht thäten / und bey der General-
Schulen-Visitation, so künfftig alle Jahre/ohne die drey Special-
Visitationes, erfolgen sol/hierinnen einiger Mangel aufgefunden
werden solte/sol selbiger PfarrEr oder Inspector vor unser Con-
sistorium erfodert/üß zu einer willkührlichen Geld-Straffe/be-
nahmentlich vor jedes Kind/welches in die Schule tüchtig/und
dessen Einschaffung zur Schulen er nicht urgiret/zu einem Thl-
Schl. in das Ararium Scholasticum condemniret werden.

9. Soll der PfarrEr und Schul-Inspector gehalten
und verbunden seyn/befage unserer Kirchen-Constitution, Art. 2.
S. 3. zum wenigsten alle Wochen einmahl die Schulen zu visi-
tiren.

10. Soll Er alle Jahre/zwischen Weynachten und
Lichtmesse/ ein Examen/mit Vorbewußt und Einwilligung der
Obrigkeit und Herrschaften / anzuordnen verbunden seyn;

Welch

Welch Examen denn in denen Städten ein paar / so wohl Rathsmänner / als Gerichts-Personen / und Zech-Geschworne / auf dem Lande aber die Schultheissen / die Gerichte und andere Männer aus der Gemeine / welche lesen können / gestalt selbige der Schulmeister hierzu ein paar Tage zuvorhero gebührendes zu ersuchen hat / besuchen sollen.

11. Und damit auch dißfalls sich niemand mit dem Armuth zu entschuldigen Ursach habe / so soll bey einer jeden Kirchen ein Ararium Scholasticum und Schul-Cassa gehalten / und selbiger Kirchen Pastori anvertrauet werden.

In solches Ararium Scholasticum sollen alle oben / und nachbeniemte Straff-Gelder gesamlet werden / und werden jedes Orthes Herrschafften ernstlich anermahnet / daß / so Sie ein u. ander / ihrer vermögenden Unterthaner / ihres Verbrechen wegen mit einer Geld-Straffe belegen müsten / sie dabey / wo nicht mit allem / jedoch nach Belieben / mit einem gewissen Antheil das Ararium Scholasticum bedencken wolten. Wobey dieses in acht zu nehmen / daß diejenigen / so die Communion vor ihre Krancken / jedoch extra casum necessitatis, nicht Tages vorher bey dem PfarrEr suchen / dem Arario Scholastico, ein Bürger einen halben Reichs-Thaler / ein Bauer 10. Sgr. und ein Gärtner 6. Sgr. Diejenigen aber / so sich aufbiethen lassen wollen / und sich nicht vorher der ersteren Aufbiethung zum Examen, Unterricht / und dem Gebethe / bey dem PfarrErn einfinden / ebenermassen / nemlich der Bürger 15. Sgr. des Bauer 10. Sgr. und ein Gärtner 6. Sgr. verfallen seyn sollen.

12. Alle in unserer Kirchen-Constitution ausgesetzte Straff-Gelder / wie in gleichen die Redimirung des Supernumerarii, soll alles hinsühro / und ins künftige / dem Arario Scholastico heimfallen.

13. Nebenst diesem / soll alle Buß-Tage vor die armen Schüler / vor denen Kirchen colligiret / und das Auditori-

um allemahl Sonntags vorher publice von dem PfarrEr/ zur Milde und Frengeligkeit anermahnet / und was gesammelt worden / so denn in Gegenwarth der Kirchen-Väter von dem PfarrEr gezehlet / aufgemercket / und ihme PfarrEr zu seiner Verwahrung und Berechnung / mit dem Arario gelassen werden.

14. Sol auch aller Orten / vor denen Kirch-Thüren auf dem Kirch-Hofe / ein wohlverschlossenes Schul-Kästlein / darzu der Collator oder Herrschaft den Schlüssel haben soll / von der Kirchen Vermögen aufgerichtet und auf einen darzu bereiteten Ständer gesetzt werden / mit einem beygefügtten Täffelein / darauf geschrieben: Gebet den armen Schülern eine Gabe umb Gottes willen. Der PfarrEr soll nach allen Predigten / und bey dem ganzen Beschluß vor dem Segen / auf dem Predigt-Stuhl / das Auditorium mit diesen Worten zur Frengeligkeit anmahnen : Vergesset auch der armen Schüler nicht / in ihrem Gottes-Kästlein / umb Gottes willen / versehet euch dafür der zeitlichen und ewigen Belohnung von Gotte / auch meines und ihres allemahl andächtigen Gebethes zu GOTT. Bey diesem Kästlein soll allemahl nach der Predigt / auch an Buß-Tagen bey dem Schüßlein / einer von den armē Schülern (und das allemahl umbwechselungs Weise) stehen / und denen Einlegenden danken / mit diesen Worten : Bezahls Euch Gott! So soll auch das Schul-Kästlein bey dem PfarrEr in Verwahrung stehen / und soll es der Schulmeister allemahl / wenn zusammen geläutet wird / von dem PfarrEr abholen / und an seinen Ort setzen / u. selbtes auch nach geendigtem Gottes-Dienste wiederumb dem PfarrEr einhändigen ; Alle Quartale soll die Ausnahme geschehen / da denn die Kirchen-Väter bey der Obigkeit und Herrschaft die Schlüssel abholen / bey

Zehs

Zahlung des Geldes seyn/und das Quantum des Geldes auf einem Zettel aufgeschrieben/ der Obrigkeit und Herrschaft sambt dem Schlüssel wieder zustellen sollen/auch sollen die Zettel von der Obrigkeit und Herrschaft unterschrieben/ und bey der jährlichen Raitung zu unserem Consistorio eingeschicket werden.

15. Wenn nun Eltern unvermögend/ oder arme Waisen wären/die von ihren Mitteln nicht zur Schulen gehalten werden könnten/sollen sich die Eltern oder Vormunden deswegen bey dem PfarrErn und Schul-Inspectore anmelden/da denn der PfarrEr/nach fleißiger Erforschung/ob sie auch revēra arm sind/ sie willig aufnehmen/ in sein Register / welches er mit dem Schulhalter zugleich zu halten schuldig ist/eintragen/ und selbige mit einem Zettel zum Schulmeister senden/welcher sie ebnermassen so fort einschreiben / und willig recipiren sol.

16. Alle vier Wochen soll der Schulmeister ein Verzeichniß der armen Schüler/ dem PfarrEr und Schul-Inspectori eingeben/ darauf die armen Kinder mit ihren Vor- und Nach-Namen geschrieben sind/mit dieser Unterschrift: Diesen und diesen (versteh den Tag des Monats) hat gemacht Schul-Geld vor die armen Schüler / und habe empfangen so und so viel/(wie viel das Schul-Geld machet) Ich N. N. und unterzeichnetem Namen/der PfarrEr aber ihme auf solchen Zettel allemahl das Schul-Geld vor die armen Schüler entrichten/und solche Verzeichnisse/als Belag-Zettel/ bey seiner jährlichen Berechnung/ welche er dem Consistorio einzuhändigen hat / beylegen. Woben aber auch diejenigen Eltern/derer Kinder aus dem Erario Scholastico bey der Schulen gehalten werden/ zu erinern seyn / daß sie / wenn ihnen Gott etwas bescheren solte / auch zuweilen in das vor der Kirchen aufgerichtete Schul-Kästlein / etwas einlegen möchten.

17. So solche arme Kinder des Delsnische Lese-
Büch

Büchleins vonnöthen hätten/und aber ihnen ihre Elternsolches nicht erkauffen könten / wegen Mangel und Armuthes mit völligem Gelde/ so soll ihnen aus dem Arario Scholastico, wann Mittel vorhanden / ein Beyschuß/ oder wenn disfalls an unsern Hof-Prediger / allwo solche zu bekommen / vom PfarrEr und Inspectore Bericht geschiehet / auch ein Nachlaß gethan werden.

18. Alle Jahr soll zwischen Weynachten und Lichtmefß nebenst der Kirchen-Rechnung / auch der PfarrEr jedes Ortes/dem Collatori, oder der Herrschaft / die Schul-Käitung abgeben/ also/ daß nach dem Empfang/ so specificiret werden muß/ die Ausgaben auch specificirenahmset/und mit gehörigen Belag-Zetteln verificiret / und was im Bestand bleibet/ beniemet werde.

Solche Schul-Käitung sol in duplo ausgefertigt/und von dem Collatore oder Herrschaft unterschrieben und besiegelt / und noch vor Lichtmefß jedesmahl/ das eine Exemplar dem Pastori und Inspectori, das andere aber/ mit denen Belag-Zetteln/ zu unserm Consistorio eingehändiget werden; Widrigens falls/ und da ein oder der ander deßhalben saumselig befunden werden solte/ soll selbiger allemahl dem Arario Scholastico 1. Rthl. zu erlegen schuldig seyn.

III.
Ambt der
Obrigkei-
ten und
Herrschaften.

19. Die Obrigkeit und Herrschafften belangende/ so ermahnen Wir ebenermassen Selbige/ bey denen Pflichten und Treuen/ damit Sie ihrer Unterthanen wegen / voraus Gottes im Himmel/ und Uns dero Landes-Fürstl. Obrigkeit/ so denn auch ihren Unterthanen verbunden sind / ja bey ihrer Seelen ewigen Heyl und Seeligkeit/ welche ihnen billich lieb und werth seyn sol/ daß Sie in Betrachtung dieses Schulwerckes Wichtigkeit / und unaussprechlich hohen Nutzbarkeit/ ihres Orthes alles Ernstes dahin/ womit bey ihren Unterthanen/ Schulen und gute Schul-Disciplin erhalten werden

den möchte/ arbeiten helfen/ auch ihren Pfarrern und Schul-
Inspectoribus in allen billichen Sachen treulich und redlich an
der Hand stehen wolten; Widrigenfalls/ und da deswegen
Klage von denen Pfarrern/ oder Schul-Inspectoribus, wider
Sie einlauffen solte / Wir gewiß solches mit geziemendem
Ernst und Ehyer/ zu anthen/ nicht unterlassen würden.

20. Und wie nun erwehnte Obergkeiten und Herr-
schafften Gewissens wegen verbunden sind / die Eltern mit
nachdrücklichen Ernst und Ehyer/ auch geziemender Bestraf-
fung/ daß Sie ihre Kinder/ von dem 6ten Jahre an bis zum
9den/ oder so lange/ bis sie auf Erkänntnuß des Pfarrers und
Schul-Inspectoris aus der Schulen erlassen werden köns-
ten/ zur Schulen halten sollen/ zu adigiren und zu nöthigen;
Also sollen auch sie ihres Ortes keines von ihrer Unterthanen
Kindern/ so tüchtig in die Schule wären/ in ihre Dienste neh-
men/ und Sie dadurch von der Schulen/ vermöge Kirchen-
Constitution, Artic. 2. §. 4. abziehen. Widrigenfalls dem Prae-
rio Scholastico zum besten/ zu einem nachdrücklichen und scharf-
fen Einsehen/ würden genöthiget werden.

21. So fern auch Eltern allbereit solche Kinder/
welche noch zur Schulen tüchtig wären/ anderwärts hin ver-
mietet hätten/ sollen Sie solche dahin zwingen/ ihre Kinder
bey diesen instehenden Weihnachten wieder / nach Hause zu
fodern/ und sie zur Schulen zu halten/ widrigenfalls würden
sie mit ernster Straffe/ welche eines jedes Orthes Obergkeit
und Herrschafft Arbitrio heimgestellet wird dem Schul- Prae-
rio zum besten anzusehen seyn. Und so sie selbige auch allbe-
reit in Herren-Dienste versprochen hätten/ soll in unserem Di-
strictu durchaus solches nicht verbündlich seyn/ es wäre denn/
daß sie in einem andern Territorio dieneten / da sie alsdenn
zwar das Dienst-Jahr aushalten müsten/ nach verfloffenem
Jahre aber/ sollen sie gleich wieder nach Hause gefodert/ und
zur Schulen geschickt werden.

22. Dafern auch ein und anderer Orth oder Dorff von der Ordinar-Schule/ selbigen Kirch-Spiels zufern entlegen wäre/ so/ daß die zarten Kinder / sonderlich Winter/ unmöglich einen so fernem Weg zur Schulen lauffen könnten/ als werden jedes Orthes Herrschafften dahin vorfinnen/ wie ihrer Unterthanen Kindern/ durch einen eigenen Schulmeister/ da zwey/ auch drey bensammen liegende Dörffer/ zusammen disfalls contribuiren können/ gerathen werden möchte: Widrigenfalls wir unausbleiblich zu scharffem Einsehen veranlasset werden.

IV. Amt
der Schul-
halter.

23. Was die Schulhalter betrifft / so sollen selbige wohl bedencken / daß der Schul-Stand / ob er gleich vor der Welt/ ein schlechtes und geringes Ansehen hat/ und (wie wohl wieder Billigkeit) sie ein jeder fast über die leichte Achsel anseheth/ doch ein Gott wolgefälliger und bey der Christlichen Kirchen/ auch Welt- und Häußlichem Regiment/ höchstnöthiger Stand sey / und daß einem Schul-Lehrer viel vertrauet / auch grosse und schwere Rechen-schafft/ nicht allein allen dreyen Haupt-Ständen der ganzen Christenheit hier auf Erden/ sondern auch dem Richter Himmels und der Erdē/ zu geben obliege. Sonderlich sollen Sie die ersten Worte des Seeligen Herrn Lutheri, aus dem 2. Jenischen Theil f. 457. lesen und bedencken / wenn er schreibet: Da ich noch jung war/ führete man in denen Schulen ein Sprüchwort Non minus est negligere Scholarem, quam corrumpere Virginem, das ist: Nicht eine geringere Sünde ist es einen Schüler versäumen / denn eine Jungfrau schwächen / das sagte man darumb/ daß man die Schulmeister erschrockete / dann man wußte damals keine schwerere Sünde / denn Jungfrauen schänden: Ach lieber Herr Gott / wie gar viel geringer ist es Jungfrauen oder Weiber schänden / welches

welches doch als eine leiblich erkandte Sünde/ mag gebüffet werden/ gegen dieser/ da die edlen Seelen verlassen und geschändet werden/ da solche Sünde auch nicht geachtet/ nicht erkannt/ noch gebüffet wird/ O weh der Welt immer und ewiglich! so weit unser Lutherus.

24. Daher Sie sich eines nüchternen/ mäßigen/ stillen und eingezogenen Lebens und Wandels beflüssigen/ und bey der Jugend und deren Unterrichtung geziemenden Fleiß anwenden/ nicht einzige Stunde/ es geschehe denn aus unumbgänglicher Ehehafft/ und mit des PfarrErs und Inspectoris Erlaubniß/ versäumen; Daher auch alles Schreiben bey denen Gerichten/ oder der Gemeine/ wenn es nicht der äufferste Nothfall erfordert/ unter denen Schulstunden einstellen/ auch bald mit dem Glockenschlage/ oder auf den Dörfern wo keine Schlag-Uhr vorhanden/ mit Abläutung des kleinen Glöckleins/ das allemahl zur Schulen von dem Kirchschreiber Morgens und Mittags geläutet werden soll/ die Schule anfangen/ und ohne Noth nicht auf- und abgehen/ noch unter denen Schul-Stunden was anders vornehmen/ arbeiten/ lesen oder schreiben/ viel weniger anderswo herumspazieren/ und inzwischen einen Knaben oder Mägdlein zum Aufsehen bestellen/ noch bey Verhörung der Schüler sein Weib und Kinder substituiren/ oder auf andere Art und Weise die Jugend versäumen sollen. Solte nun einer bey dem Schulhalten über einem und dem andern/ was ietzt benicmet worden/ von dem Schul-Inspectore oder Visitatore ergrieffen werden/ soll dessen ganzes Wochen-Lohn von allen Schülern dem Erario Scholastico verfallen seyn.

25. Alle Tage soll Er sechs Stunden/ Morgens drey/ und Mittags drey/ auffer Mittwochs und Sonnabends/ da er nur Morgens drey Stunden informiren sol/ Schulhalten/ und die Schule so wohl des Morgens/ als des Mittags

Mittages / mit Bethen und Singen anfangen und endigen/ insonderheit sol er allemahl mit dem Ein- und Ausgehen der Schulen/ unter andern Gebethen die Kinder ein absonderlich Gebethe/ vor alle drey Stände der Christenheit/ und alle ihre und der Schulen Wohlthäter bethen lassen/ daß Sie Gott erhalten/ und ihre Gutt- und Wohlthäter hier zeitlich/ und dort ewiglich segnen wolle/ inmassen ihnen denn hiervon ein Formular am Ende dieser Ordnung/ gestellet werden sol.

26. Der Modus Informandi, wie und was der Schulhalter eine Stunde vor der andern/ und einen Tag vor dem andern mit der Jugend tradiren sol/ wird ad interim jedes Orthes PfarrErn und Inspectori, zu seiner Einrichtung/ nach seinem Gutbefinden heimgestellet / bis künfftig/ da Gott wil/ nach ein und anderer beschehenen Schul-Visitation, ein gewisser general Methodus informandi, durch den Druck publiciret / und denen Schulhaltern injungiret werden wird.

27. In der Kirchen soler die Kinder zum fleißigen Auffmercken auf die Predigt anmahnen/ und Montages die Größeren aus der Predigt examiniren/ nemlich/ was der Text gewesen/ wovon daraus gehandelt worden/ was für Sprüche/ absonderlich von denen/ welche sie schon gelernet/ vorkommen/ was für Lehre/ Trost/ Ermahnung und Warnung/ angeführet worden.

28. Auff die muthwillig-aussenbleibenden sol Er gute Aufsicht und Register halten/ darein sie täglich verzeichnen/ und wenn ein Kind aus der Schulen bleibet/ die Ursache fleißig erforschen und darzu setzen/ und alle Wochen dem PfarrEr oder Inspectori eine Abschrift davon einhändigen/ welche hernach insgesambt dem Special Visitatori bey seiner Visitation, womit zugleich mit denen Eltern geredet / und sie entweder zum Gehorsam gebracht / oder da sie ungehorsam und widerspenstig blieben/ zur gebührlichen Straffe gezogen

werden können / nach Ziel und Maßgeben des 4. S. dieser unserer Schul-Ordnung / abgegeben werden soll: Widrigenfalls / und da das nicht von ihm geschehen / und der PfarrEr / Inspector, oder auch Visitator, bey seiner Visitation, Mangel hierinnen finden solte / soll der Schulhalter mit eben selbiger Straffe / in welche Eltern deswegen verfallen / selbst dem Arario Scholastico zum Besten / unnachbleiblich beleet werden.

29. Sollen auch die Schulhalter gegen ihre untergebene Schul-Kinder ein väterliches Herz und Gemüth haben / und Sie mit allen Treuen meinen / auch freundlich und bescheiden mit ihnen umbgehen; Denn wenn die Kinder solche Liebe und Treue vermercken / gewinnen sie die Schulhalter lieb / und können alsdenn bey ihnen vielmehr mit Worten / als mit wirklichen Züchtigungen ausrichten / beynebens sollen sie die Kinder nicht übel schelten / schmähen / übel zunahmen / oder ihnen übel wünschen noch fluchen / vielmehr aus Privat-Daß gegen die Eltern / die Kinder ohne Ursach / oder doch härter als sie verdienet / straffen; Daher

30. Die Strafe also geführet werden soll / daß sie die Kinder erstlich / wenn das Verbrechen nicht zugroß / ernstlich bedreuen / nachgehends / da Sie sich daran nicht kehren / die Züchtigung vornehmen / mit derselben aber auch bescheidentlich verfahren / nicht mit Prügeln und Stöckeln / Büchern und Fäusten drein / und umb die Ohren / oder auf den Rücken schlagen / noch sich bey der Straffe (welche allerdings väterlich seyn soll) den Zorn übereilen und einnehmen
E
lassen/

lassen / sondern mit Vernunft und Bescheidenheit verfahren / und der Sache nicht zuviel thun / sondern die Rutte nach Befinden und geziemender massen gebrauchen / oder im Fall das Verbrechen zu grob und groß wäre / des PfarrErrs oder Inspectoris Verordnung erwarten.

31. Sollen Sie ihr richtiges Schul-Register halten / und darinnen nach dem Jahre und Monaths-Tage verzeichnen / wann jedes Kind zur Schulen kommen / wie alt es sey / und wenn es nicht mehr da ist / wo es hin sey / ob es gestorben / weggezogen / loßgelassen / oder aus der Schulen entlauffen sey / damit sie jederzeit von allen ihren Schul-Kindern Rechenschaft zu geben bereit und gefast sind. Denn so dieses einem irdischen Schäfer vor seine Schaffe oblieget / wie vielmehr wird ein Schulhalter / wegen seiner Schul-Kinder / hierzu verbunden seyn ? Obgedachtes Schul-Register aller Kinder aber / soll nicht allein der Schulhalter alle Jahr umb Wehlnachten dem Schul-Inspectori einhändigen / sondern es sol selbiges auch der Inspector oder PfarrErr nebenst der Raitung / jederzeit ohne Verzug / unserem Consistorio übersenden.

32. Nebenst diesem sollen Sie auch ihr von Gott anbefohlenes und anvertrautes Pfund nach gutem Gewissen und besten Vermögen bey allen untergebenen Schul-Kindern gleiche anwenden / und der Welt Undand / so gemeiniglich gegen die Lehrer und Lehrenden groß ist / oder andere mühsame Beschwerlichkeiten / sich von ihrer Treu und Fleiß nicht abschrecken lassen / sondern nebenst unserem Schutz sich ihres gutten Gewissens und Göttlichen Beystandes getrösten.

33. Und

33. Und nachdeme auch / wie billich / ein jeglicher treuer Arbeiter seines Lohnes werth ist / also soll und muß auch einem treuen Schulhalter / wegen seiner grossen und schwehren Mühe und Arbeit nach Ziel und Maßgeben unserer Kirchen Constitution, Artic. 2. §. 5. sein verdieneter Lohn werden. Sollen demnach die Schulhalter vor ihre Mühe und Arbeit / von denen so nur die Buchstaben oder doch buchstabiren lernen / 9. Hl. von denen so lesen 1. Gr. welche aber zugleich Schreiben und Rechnen lernen / 1. Gr. 6. Hl. zu empfangen haben. Und weil es leyder zu geschehen pfleget / daß nichts nachlässiger / als schwere Arbeit belohnet / und dieses auch als Merces detenta laborum, die Zurückhaltung des sauer-verdienten Schul-Lohnes / unter die Himmelschreyenden Sünden gerechnet wird; Als werden hiermit alle Eltern erinnert und ermahnet / denen Schulhaltern alle Sonnabende das Schul-Geld richtig abzuführen / und da er es über seinen Willen / eine Wochen lang entbehren müste / (ein anders wäre es / wenn Er nmb Nachsehung angesprochen würde / und zu frieden wäre) sol ein solch Undankbarer ihm das Schul-Geld doppelt geben / und ihm die Obrigkeit und Herrschafft hierinnen an der Hand stehen / und zur Billigkeit verhelffen.

34. Ubrigens / und weil die Ordinar-Schulhalter zugleich auch das Kirch-Schreiber-Dienst mit verwalten / davon sie auch ihre Einkommen und Accidentia haben / und daher bey einem so geringen Schul-Lohne dennoch bestehen können / solches aber denen jenigen Schulhaltern / die in eben selbigem Kirch-Spiele auf denen incorporirten Dörffern / so von der Ordinar-Schule allzuweit entlegen sind / ermangel / als ist nöthig threntwegen / damit auch Sie ihr nothdürfft

dürfftig Auskommen haben mögen / Verordnung zu thun; Und werden hiermit so wohl Obrigkeiten und Herrschafften als Unterthanen erinnert und ermahnet/ ja gemäßen befehliget / vor einen solchen Schulhalter gehörige und nöthige Vorsorge zu thun / womit Er zum Schulhalten bequemlich wohnen/ und sich zu seinem desto süglicheren Unterhalt ein Stücklein nutzbar Vieh halten könne/ ein gewisses und ergiebliches von Brod: Korn zu Hülffe zu geben/ Neu Jahr / und Wohl: Ey/ ihme abzustatten / damit Er von seiner sauren Schul: Arbeit nicht Hunger und Mangel leiden dürffe. Und versehen Wir uns zu unserer Ritterschafft/ bey denen dergleichen Schul: Halter gebrauchet wird/ daß Sie sonderlich vor ihre Person/ bey Unterhaltung ihrer Schulhalter/ Jährlich ein ergiebliches beitragen werden / das wird zu unserm grossen und gnädigen Gefallen und Vergnügen gereichen/ und Gott wird es ihnen anderwärts zu ersetzen wissen.

Nachdem nun ihnen/ Schulhaltern/ das Schul: Geld/ aus obig angeführten Ursachen / verstärket werden muß / solches aber dem Armuth nicht zuschwer fallen möchte / so bleibet es billich auf Seiten der Eltern bey obigem Aufsatze des Schul: Geldes/ alleine es soll ihme von dem PfarrEr und Schul: Inspectore, das übrige aus dem Arario ersetzt werden / daß Er vor ein Kind / daß die Buchstaben und das Buchstaben erlernet 1. Gr. vor die Lesenden 1. Sgr. und vor die / so Schreiben und Rechnen lernen / 2. Gr. bekommen soll.

Wenn in dem Dorffe / darinnen Er Schule hält/ oder auch in dem zugeschlagenen/ ein Begräbnis fällt / so sol Er mit seinen Schul: Knaben vor der Leichen her aus dem Dorffe singen/ und hernach mit den Kindern selbige bis an den Kirchhoff begleiten/ und sich sambt seinen Schul: Kindern mit dem

Or-

Ordinar-Schulhalter/ und seinen Kindern vergesellen; Das für sol ihme (des Kirchen-Schreibers Gebühr unbeschadet/) wenn eine Leich-Predigt gehalten wird/ vier Sgr. wenn eine Leich-Sermon geschicht/ drey Sgr. und wenn nur ein gemein Begrabnuß ist/ zwey Sgr. gegeben werden.

Es sol Ihme auch alle Jahr ein jeder Wirth ein Hauffbacken Brodt/ wenn er es abfordert/ reichen. Von denen 4. Collecten, so in denen Buß-Tagen gesamlet werden/ soll ihme ebenermassen der dritte Theil zukommen. Und solte er über das noch nicht (sonderlich wenn der Schulgehenden Frequenz schlecht wäre) sein Auskommen haben/ sol ihme aus dem Arario noch quartaliter ein Beyschub/ welcher zu der Herrschafft und des Inspectoris Gutbefinden/ ausgesetzt wird/ geschehen. Und so das Ararium nicht vermöglich/ soll es an unser Consistorium berichtet/ und ihme so dann aus dem general Arario nach Gutachten ein adjuto gefolget werden. Die Herrschafften und Bauren/ im Fall einige unter sothanen Gemeinen vorhanden/ werden ihme mit etwas Lein-Säen auch Kraut und Rüben/ wie wir uns dessen versehen/nicht entfallen/ gestalt wir denn auf unsern Cammer-Gütern mit gutem Exempel vorgehen werden.

35. Letzlichen sollen Schulhalter ihren Pfarrern und vorgesetzten Inspectoribus, als welche Aufsicht über Sie und das Schulwesen haben/ gebührenden Respect und Gehorsam erweisen/ nicht übel oder schimpfflich von ihnen reden/ vielweniger sich widerseztlich oder trotzig gegen Sie und ihre wohlgemeinte Anschaffungen bezeugen/ sondern sich willig von ihnen weisen lassen/ und ihre Erinnerungen im besten vermeinen/ und gebührende Folge leisten.

36. Die Schul-Kinder belangende/ so sollen die selbe willig/ gerne und fleißig zur Schulen gehen/ sich nicht

V.
Amt der
Schüler.

darzu nöthigen lassen/ sondern bedencken / welch ein grosser und herrlicher Nutzen ihnen aus der Schulen erwächst. Wenn Sie umb wichtiger Ursachen willen die Schule versäumen müssen / so sollen sie es entweder dem Schulmeister selbst / wo es seyn kan/ anzeigen / oder durch andere thun lassen/ wo aber nicht / so haben Sie hiervon gehörige Schul-Straffe zu gewarten / der im 4. S. dieser Schul-Ordnung ausgesetzten Straffe der Eltern unbeschadet.

37. In der Schulen / darein sie gleich mit dem Glocken-Schlage oder Geläute / ohne Versäumnüs / bey Vermeidung der gewöhnlichen Schul-Straffe sich einfinden sollen / soll sich alsobald ein jeglicher Knabe oder Mägdlein in seinen gehörigen Ort setzen / und anderswo nicht antreffen lassen/ sollen auch nicht plaudern/ zischen/ lachen/ spielen/ sich balgen / einander necken / oder andern Muthwillen treiben/ bey Vermeidung gewöhnlicher Schul-Straffe.

38. Wenn die Lectiones angehen/ so sollen sie fleißig Achtung drauff geben/ und welche einerley Lection haben zugleich aufmercken/daß/wenn eines recitiret, buchstabiret oder liest/ die andern in ihren Büchlein drauff sehen / und eben dasselbige/ und nichts anders vorhaben/ sollen aber einander nicht einblasen/ weil hierdurch nur Hindernüs und Faulheit verursacht wird.

39. Ohne Erlaubnüs des Schulmeisters soll niemand aus denen Lehr-Stunden heraus zu gehen sich gelüsten lassen; Und wenn der Schulhalter unter der Schule etwan abgefodert wird/ sollen Sie sich alles Muthwillens und unrichtigen Wesens enthalten/ und seiner Wiederkunfft in aller Stille erwarten.

40. Wenn

40. Wenn sie von ihren Schulmeistern gestraffet und gezüchtiget werden/ sollen Sie sich keines wegés gelüsten lassen demselben zu widersprechen/ weder mit Worten noch Geberden/ sich trotzig zu erweisen/ vielweniger ihn bey denen Eltern zu belügen/ und aus der Schulen zu schwachen/ oder ihme deswegen gram zu werden/ sondern bedencken/ daß Er dessen Befehl habe/ und die Züchtigung ihnen zum besten diene.

41. Und obschon nach verrichteter Schulen der Jugend je zu weilen zuläßiges Spielen mit dem Ball und andern zuläßlichen Kinder-Spielen/ nachgesehen wird/ so sol doch dabey/ fürnemlich alles gottlose Wesen und ärgerliches Beginnen/ als Fluchen/ Schweren/ Schelten/ Lügen/ Schmähen/ übele Benahmung/ und dergleichen/ wie auch alles Zancken und Balgen/ Kartenspiel und dergleichen/ nicht geduldet werden: Sondern so dergleichen böse Kinder sich merckē lassen/ sollen die andern erstlich (so viel an ihnen) sie abmahnen/ und so dieses nicht helfen wil/ dem Schulmeister solches anzeigen/ der denn die Muthwilligen und Unartigen zu gebührender (jedoch Väterlicher) Straffe ziehen wird.

42. Alles Steintwerffen/ Schneeballen/ Schleudern/ Schlüsselbüchsen/ Schüssen/ dadurch denen Gebäuden/ Menschen und Vieh/ Schaden zu wachsen kan/ ingleichen das kalte Bad und schwimmen im Sommer/ das Eschindern und Ratschen im Winter auf dem Eyß/ welches nicht allein der Gesundheit schädlich/ sondern auch oftmahl Leibes und Lebens-Gefahr nach sich ziehet/ soll ihnen auch hiermit ernstlich bey der gewöhnlichen Schul-Straffe verbotthen seyn.

43. Ubrigens werden die Kinder ermahnet/ daß Sie ihrem Schulmeister mit gehörigem und schuldigen Respekt,

spekt, Ehr-bezeigung und Gehorsam entgegen gehen / und sich fromm und fleißig bezeigen sollen : Widrigenfalls Sie sich der gehörigen Schul-Straffe würden zu unterwerffen haben.

VI.
Amt der
auß der
Schul Er-
lassenen.

44. So sollen auch Eltern durchaus nicht Macht haben / ihre Kinder nach ihrem Belieben aus der Schule zu nehmen / sondern die Erkänntnüs der Tüchtigkeit sol bey dem PfarrEr und Schul-Inspectore stehen / und wenn Sie befinden / daß Sie den Catechismum fertig / mit seinen Auslegungen können / auch im lesen / in denen Städten aber zugleich im Schreiben und Rechnen genugsam gegründet sind / sol Er sie der Schulen erlassen / doch daß Sie vorhero sich so wohl gegen dem PfarrEr und Inspectore, als auch gegen dem Schulmeister wegen ihres bey ihnen angewendeten Fleißes und Mühe / geziemend bedanken.

45. Sollen solche aus der Schulen Erlassene auff denen Dörffern / wann Sie hernach im Dorffe oder Kirch-Spiele / entweder bey ihren Eltern bleiben / oder zu Dienste gehen / dennoch alle Sonntage vor der Predigt den Catechismum im Gottes Hause / wie es bräuchlich / recitiren / und zwar / wenn deren künfftig viel werden möchten / umbwechsungs-weise / nach einem / dißfalls ordentlich aufgerichteten Register / so dem Schulmeister zu halten obliegen sol. Und sol alle Sonntage der Schulmeister denenjenigen Zweyen / welche auf künfftigen Sonntag den Catechismum zu recitiren haben / dasjenige Hauptstück welches mit der Auslegung der Ordnung nach recitiret werden sol / gebührendes anmelden. Dafern aber ein und anderer alsdenn aussenbleiben solte / oder Sie beyde ein ander Hauptstück / weder ihnen angedeutet worden / recitiren solten / sollen die Eltern / da sie solche noch in ihrem Brodte haben / vor die aussenbleibenden

2. sgr. erlegen / und solch Geld von ihrem / entweder schon habenden / oder künftigem Erbtheil abziehen / davon 1. sgr. Dem Arario , der andere demjenigen / der den Aussenbleibenden vertreten muß / heimfallen sol : Gleiche Straffe sol diejenigen treffen / die nicht das angedeutete Haupt-Stücke / sondern ein anders recitiren. So aber die Verbrecher allbereit im Dienste stünden / sol solche Straffe von ihrem Lohne abgeheisset werden. Solte aber der Wirth / bey welchem solch Verbrecher dienet / mit Entrichtung der Straffe / von dem Lohne säumig seyn / oder das völlige Lohn demselben geben / und die Straffe nicht zurücke halten / so sol alsdenn der Wirth solches von seinen eignen Mitteln herzugeben verbunden seyn.

46. Wobey denn auch jedes Ortes Herrschafften darob seyn sollen / daß / weder Sie / noch ihre Unterthanen / frembdes Besinde / sondern allermeist einheimische Kinder (es wäre denn / daß so viele nicht vorhanden wären) und so viel möglich diejenigen / welche bißhero in den Schulen wohl informiret worden sind / zu Dienste suchen und nehmen / solche auch nicht anderweit / allwo sie solches Exercitium nicht haben können / zu Dienste lassen / welches auch von denen Städten zu verstehen / damit diese wohlgemeinte Ordnung nicht zerrütet werde / und sie das / was sie mit grosser Mühe erlernen / an einem andern Orthe vergessen möchten. Solten aber einige Wirth hierwieder leben / würden Herrschafften selbigen Orthes gegen die Verbrecher mit geziemender Straffe zu verfahren wissen / allermassen wir dann auch unsers Orthes / wider die darwider handelnden Herrschafften eins / gebührende Anthung uns reserviren.

47. So sollen auch die aus der Schulen Erlassene alle Sonn-Feier- und Buß-Tage / und so oft der öffentliche Gottes-Dienst mit Predigten gehalten wird / in dem Singschor sich einstellen / und singen helfen / damit auch auf begehren

henden Fall/da ein oder anderer/ der den Catechismum recitiren sol/ auffen bliebe/ der Schreiber einen andern von denen Gegenwärtigen/ an des andern Stelle/ verordnen möchte/ welchem sie bey Straffe 3. sgr. in das Ararium zu geben/ verbunden seyn sollen. Und sol auff die Aussenbleibenden der Schulmeister gute acht geben/ und sie aufzeichnen(zu welchem Ende Er allemahl über die aus der Schul Erlassenen ein richtiges Register halten sol) Die Aussenbleibenden von dem Singe- Chor sollen allemahl 1. sgr. von ihrem Erbtheil/ die jenigen aber/ so sich in Diensten befinden/ von ihrem Lohne in das Ararium Scholasticum verfallen seyn.

48. Auch sollen Sie ehender nicht von der öffentlichen Recitirung des Catechismi in der Kirchen erlassen werden/ biß so lange Sie sich in den Ehestand begeben. Solten aber ein und andere sich aus Halsstarrigkeit dieser unserer Anordnung widersetzen/ so soll die Obrigkeit und Herrschafft jedes Orthes Sie mit Gefängnis oder anderer harten Straffe dahin anhalten/ widrigensfalls/ und da Obrigkeiten und Herrschafften solches nicht vermöchten/ sol solches an unser Consistorium berichtet/ und so denn die Widerspenstigen mit härterer und nachdrücklicher Straffe zu gehorsamen genöthiget werden.

49. Sonderlich soll auf solche aus der Schulen Erlassene genaue Aufsicht gehalten werden/ daß Sie nicht auffser der Kinder und Catechismus-Lehre/ wenn selbige gehalten wird/ bleiben; Widrigensfalls soll ein jeder 9. hl. je desmahl dem Arario verfallen seyn/ und sollen so wohl die Knechte als Mägde ihre gewisse angewiesene Stellen in der Kirchen haben/ darinnen Sie bey der Kinder-Lehre sitzen sollen/ damit die Aussenbleibenden bald vermercket werden können.

50. Und damit dem Arario Scholastico immer etwas

zuwach.

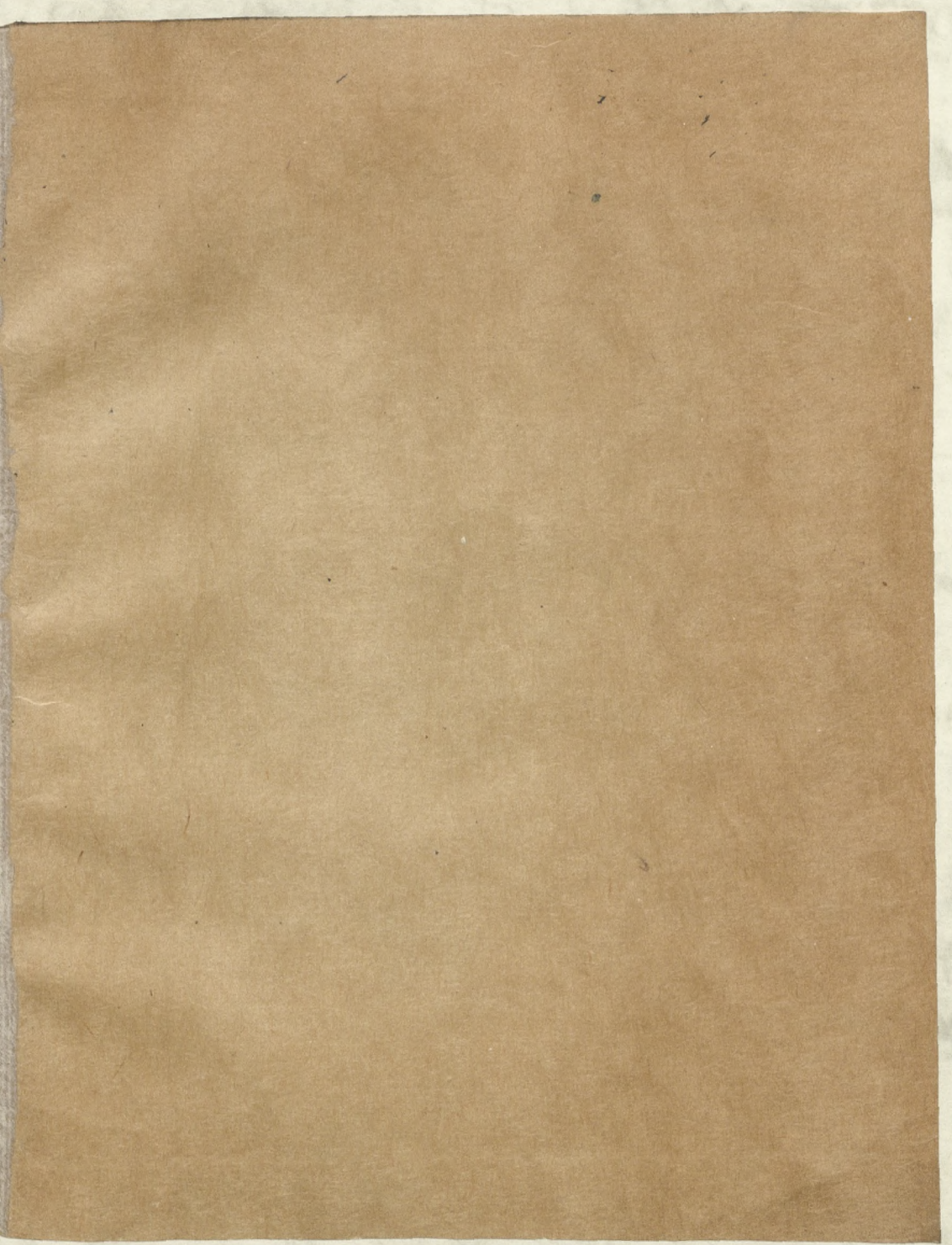
zumachsen möge/ so werden alle unsere Treuehorfame Unterthanen von Land und Städten erinnert und ermahnet / daß ein jeder an seinem Orthe auf alle Arth und Weise darauff bedacht seyn/ und dannenhero/ und zwar in Städten bey denen Zechen/ so wohl bey der Aufnahm und Loßsprechungen der Lehrlingen/ als Bestraffungen der Verbrecher/ und Aufrichtung der so genandten Meister=Essen/ bey Erhaltung des Meister=Rechts/ Erlangung des Bürger=Rechts/ und was deme anhängig ist; Item: bey Kauff=und Verkaufung der Häuser und Bäncke/ auf dem Lande aber bey Verkaufung der Güter und Gärten/ einen Gottes=Pfennig dem Arario Scholastico und denen armen Schülern zum besten/ nach Belieben steuren wolte. Sonderlich werden die Vermögenden ermahnet/ daß wenn Sie nach Gottes heiliger Schickung dieses Zeitliche gesegnen müsten/ von demselben und was Sie zurücke lassen/ auch der armen Schulen indeneck seyn/ und Sie mit einem beliebigem Gottes= Pfennige bedencken wolten/ das wird Gotte ein angenehmes seyn/ und ER wird es ihnen in jenem ewigen Leben aus Gnaden/und noch hier in diesem Leben/ denen lieben ihrigen Hinterlassenen vergelten.

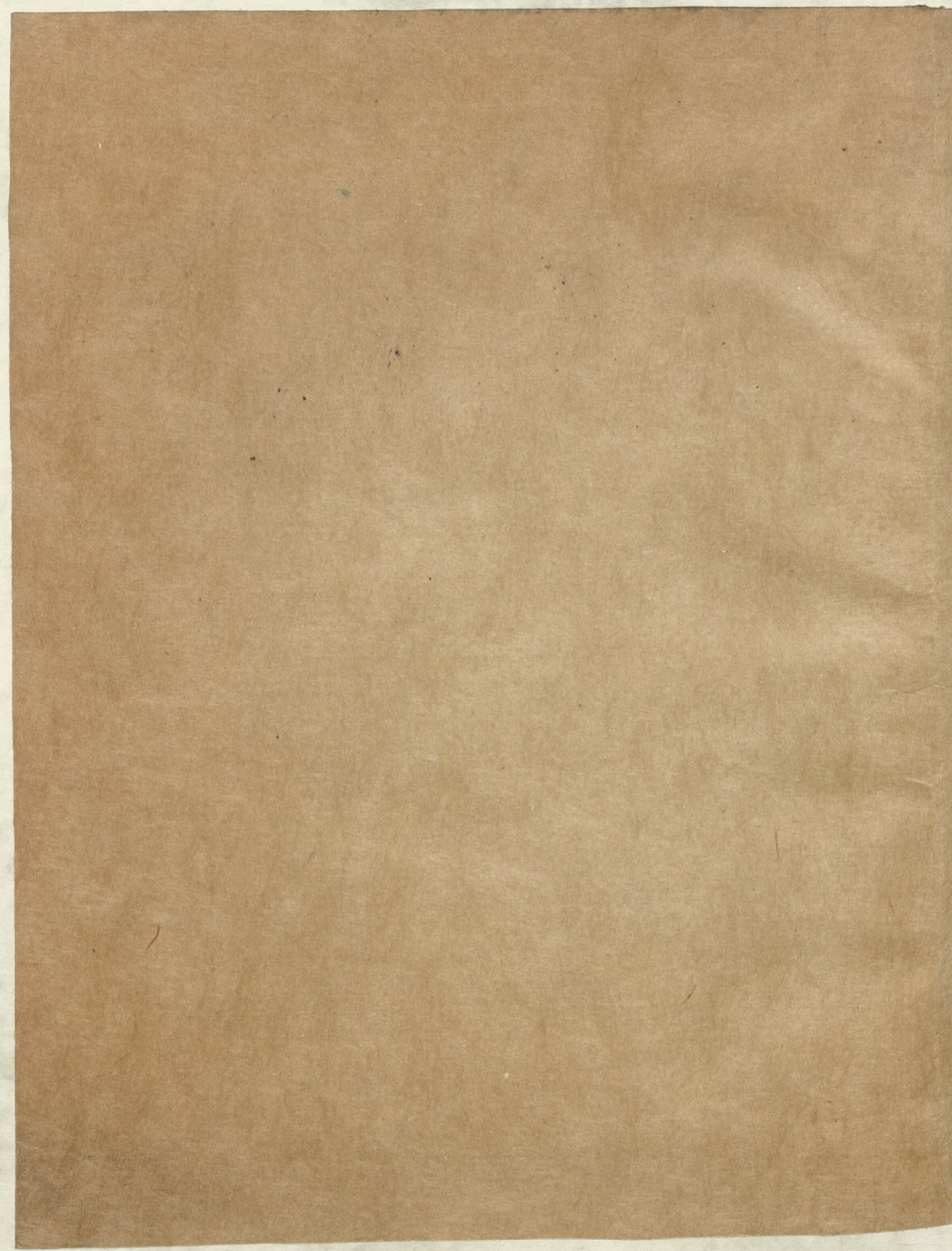
51. Neben diesem soll gegenwärtige Schul=Ordnung auf allen Dörffern alle Jahr zweymahl/ das erstemahl Sonntags vor Ostern/ das andere mahl Sonntags vor Martini/ durch den Schulmeister in des Scholzens Hause/ darzu er der Scholz und die Gerichten/ die Gemeine durch ein allgemeines Geboth fodern sol/ abgelesen/ und derjenige Wirth/ welcher dabey nicht erscheinet/ vermercket/ und umb 2. sgr. dem Arario zum Besten gestraffet werden. Die gesambten Gerichten aber/ da Sie solche wiederholte Publicirung unterliessen/ sollen einen Rthl. dem Arario Scholastico verfallen seyn.

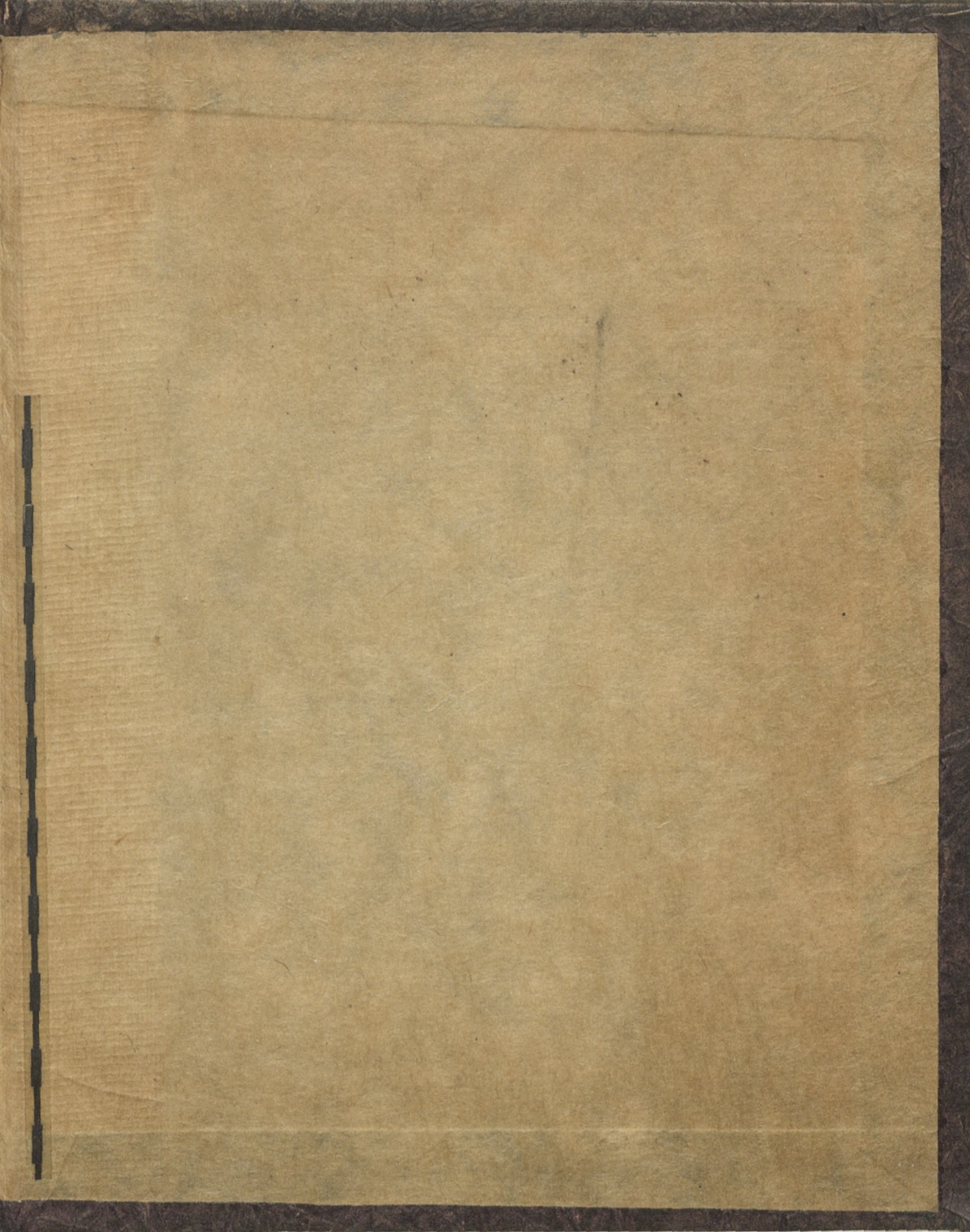
52. Ubrigens ordnen und wollen Wir / daß so in
solchem Schul-Negotio etwas vorkommen sollte / da Obrigkeit
und PfarrEr / oder Inspector, selbstem nicht gebührliche ab-
hülffliche Maasse zu geben vermöchten / solches bey unserem
Fürstlichen Consistorio angegeben / und von dar ein jeder end-
lichen Bescheides gewärtig seyn solle.

53. Schließlich soll niemand auf diese Gedancken
gerathen / sambt man mit Auflegung der Straffen das Ar-
muth vollends gar unterdrücken wolte / sondern weil bekandt /
daß die ieszige unartige Welt / mehr aus Furcht der Straffe /
als aus Liebe zum Guten / zum Gehorsam gebracht werden
muß / Jedermann auch ohnschwehr absehen wird / daß diese
Straffen nirgend anderswohin als ad pios usus verwendet
werden sollen / als wird niemand widrige Gedancken hiervon
schöpffen / sondern ein jedweder diesen unseren Landes- Fürst-
Väterlichen / Christlichen und geziemenden Anschaffungen
und Befehlen / umb so wohl unserer grossen Ungnade / als De-
nen ausgesetzten Straffen zu entgehen / unterthänig / gehor-
samst / und Pffichtschuldigt nachzukommen wissen. Datum
in Unserer Fürstl. Residenz Stadt Delf / den 18. No-
vembr. des 1683. Jahres.











2